OGH DER OBERSTE GERICHTSHOF

# TÄTIGKEITSBERICHT 2018

# Inhalt


| | |
|---|---|
| VORWORT DER PRÄSIDENTIN | 5 |
| **GESCHÄFTSGANG** | **7** |
| Anfall insgesamt | 8 |
| Verfahrensdauer insgesamt | 8 |
| Geschäftsgang in Zivilsachen | 10 |
| Geschäftsgang in Strafsachen | 12 |
| Geschäftsgang in Kartellrechtssachen | 15 |
| Geschäftsgang im Evidenzbüro | 16 |
| Bericht der Amtsbibliothek | 18 |
| **AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN** | **21** |
| Entscheidungen in Zivilsachen | 22 |
| Entscheidungen in Strafsachen | 27 |
| Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof | 30 |
| **BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN** | **35** |
| Begutachtungen | 36 |
| Anregungen an den Gesetzgeber | 38 |
| **INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN** | **41** |
| Besuche im Ausland | 42 |
| Besuche beim Obersten Gerichtshof | 44 |
| Fortbildungsveranstaltungen | 46 |
| **PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF** | **49** |
| Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen | 50 |
| Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten | 51 |
| Personalsituation im Evidenzbüro | 51 |
| Auszeichnungen | 51 |

FRANC·IOS·I·D·G·AVSTRIAE·IMP·

# Vorwort

Der Rechtsstaat lebt von *checks and balances*: Hoheitliche Gewalt wird im Interesse der Rechtsunterworfenen durch wechselseitige Bindungen und Kontrollbefugnisse beschränkt. Wesentlicher Teil dieses Systems sind die ordentlichen Gerichte. Sie schaffen im Zivilrecht Rechtsfrieden und wahren im Strafrecht sowohl den Strafanspruch des Staates als auch die Grundrechte aller Beteiligten. Ihre –auch von außen wahrgenommene – Unabhängigkeit ist unabdingbare Voraussetzung dafür.

Den Obersten Gerichtshof trifft in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung. Als Höchstgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat er für Rechtseinheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Wie er diese Aufgabe erfüllt und vor welchen Herausforderungen er dabei steht, können Sie diesem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Vor allem an der Spitze des Gerichtshofs war das Jahr 2018 von Veränderungen geprägt. Präsident Eckart Ratz und Vizepräsident Anton Spenling traten in den Ruhestand, mit mir als Präsidentin und Eva Marek sowie Matthias Neumayr als Vizepräsidenten steht der Gerichtshof unter neuer Führung. Wobei Führung natürlich missverständlich ist: Unsere Kernaufgabe ist es, die Voraussetzungen für eine unabhängige, verantwortungsbewusste und qualitätvolle Rechtsprechung zu gewährleisten. Also in Wahrheit dienen und nicht führen.

Dennoch werden wir in der Öffentlichkeit als Vertreter des Obersten Gerichtshofs und damit auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahrgenommen. Auch aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass an unserer Unabhängigkeit nicht der geringste Zweifel besteht. Das sollte sich auch im Ernennungsverfahren niederschlagen. Dieses Verfahren ist im Allgemeinen sehr ausgewogen: Richterliche Personalsenate erstatten Vorschläge, auf deren Grundlage dann die zuständigen Organe (Justizminister, Bundesregierung, Bundespräsident) die Entscheidung treffen. Nur für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs gilt das nicht. Die Vollversammlung des Gerichtshofs regt daher an, auch für diese Ernennungen Personalsenatsvorschläge vorzusehen. Die dadurch gewährleistete Transparenz liegt im Interesse aller Beteiligten und ist mit Sicherheit ein Gewinn für den Rechtsstaat.

*Elisabeth Lovrek*
*Präsidentin des Obersten Gerichtshofs*

*Wien, im Mai 2019*

FRANC IOS I D G AVSTRIAE IMP

# Geschäftsgang

# Geschäftsgang

## Anfall insgesamt

**2.844** **Rechtsmittel in Zivilsachen**
(einschließlich 6 Kartell- und 11 Schiedssachen)

**284** **Nc-Sachen** (wie etwa Delegierungen)

**848** **Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen**

**335** **Ns-Sachen**

**4.975** **Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

**3,6 Monate**

## Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2018 **3,6 Monate**.

## Anfall insgesamt

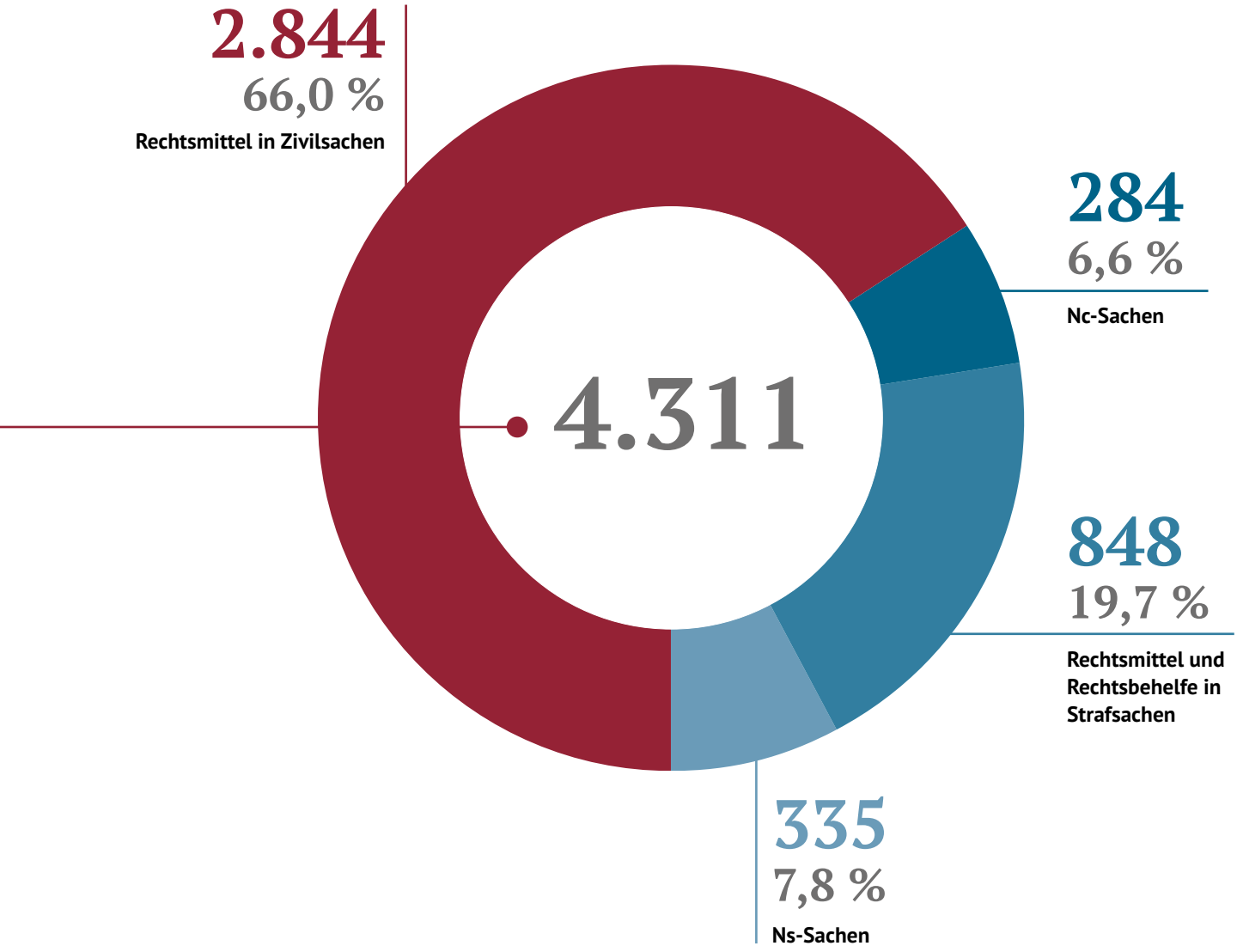

# Geschäftsgang in Zivilsachen

## Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2018 sind folgende Akten angefallen:

**2.844** (2017: 2.786) **Rechtsmittel insgesamt** (Anstieg gegenüber 2017: 2,1 %)
davon
**1.492** (2017: 1.439) **ordentliche Rechtsmittel** (52,5 % des Gesamtanfalls; 2017: 51,7 %)
**1.352** (2017: 1.347) **außerordentliche Rechtsmittel** (47,5 % des Gesamtanfalls; 2017: 48,3%)

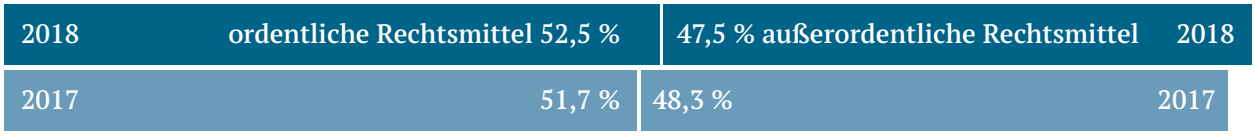


## Erledigungen

### Ordentliche Rechtsmittel

Das Ergebnis der im Jahr 2018 insgesamt erledigten ordentlichen Rechtsmittel (1.592) schlüsselt sich wie folgt auf:

- **341** (2017: 358) **Bestätigungen** (21,4 %; 2017: 23 %)
- **286** (2017: 298) **Abänderungen** (18 %; 2017: 19,2 %)
- **283** (2017: 277) **Aufhebungen** (17,8 %; 2017: 17,8 %)
- **546** (2017: 505) **Zurückweisungen** (34,3 %; 2017: 32,5 %)
- **32** (2017: 12) **Zurückziehungen** (2 %; 2017: 0,8 %)
- **104** (2017: 106) **sonstige Erledigungen** (6,5 %; 2017: 6,8 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen sowie die im vorliegenden Bericht noch näher dargestellten fünf Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.

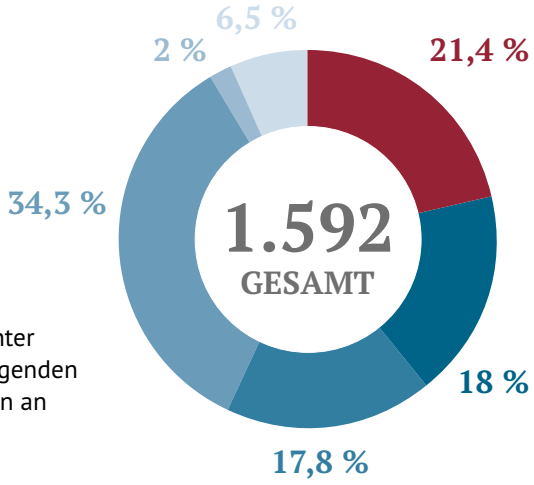

## Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2018 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.355):

- **189** (2017: 193) **Entscheidungen in der Sache** (13,9 %; 2017: 14,4 %)
- **1.130** (2017: 1.098) **Zurückweisungen** (83,4 %; 2017: 82,2 %)
- **6** (2017: 12) **Zurückziehungen** (0,4 %; 2017: 0,9%)
- **30** (2017: 33) **sonstige Erledigungen** (2,2 %; 2017: 2,5 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen sowie ein an den Verfassungsgerichtshof gerichteter Antrag auf Gesetzesprüfung.

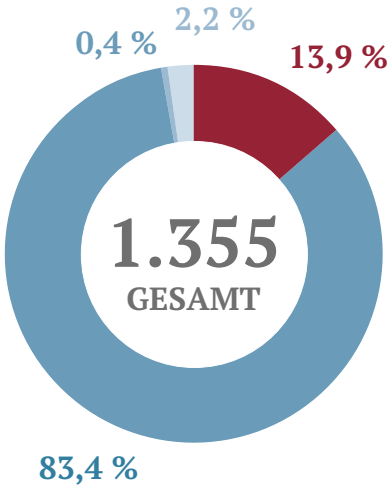


## Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2018 verblieben **760 Akten anhängig** (2017: 780).

# Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist der Gesamtanfall der Akten im Jahr 2018 um 58 Fälle (2,1 %) auf 2.844 gestiegen, womit sich der Aktenanfall im langjährigen Mittel der Jahre 2012 bis 2017 (2.846) bewegt. Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf einem hohen Stand.

Auch die Anzahl der ordentlichen Rechtsmittel bewegt sich mit einer Steigerung um 53 Fälle (3,7 %) über dem Anfallsniveau des Jahres 2017. An außerordentlichen Rechtsmitteln sind im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 fünf mehr angefallen (+ 0,4 %)

Von den 1.352 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden bis 31.12.2018 189 – das sind rund 14 % (2017: 14 %) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richter am Obersten Gerichtshof gehalten werden. Zudem haben eine Reihe von Gremiumsmitgliedern ohne Entlastung Agenden der Justizverwaltung (z. B. Medienstelle, Website, Auslandsreferat, IT, Datenschutz) übernommen und/oder engagieren sich bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden. Sie alle nehmen eine damit verbundene Mehrbelastung auf sich.

**Zählweise:**
Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu. Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt. Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

# Geschäftsgang in Strafsachen

## Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2018 sind 848 Strafsachen (2017: 826) angefallen, wobei 64 Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen. Daraus errechnet sich eine deutliche Anfallssteigerung von rund 2,6 %.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 553 Fällen (2017: 511) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 74 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2017: 103).

Weiters fielen unter anderem 40 Grundrechtsbeschwerden (2017: 31) an, überdies 63 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2017: 48) und 2 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2017: 8).

**Fachzuständigkeiten:** Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 37 Jugendstrafsachen an (2017: 42), im Senat 13 waren es 28 Finanzstrafsachen (2017: 29), im Senat 15 15 Medienrechtssachen (2017: 12), im Senat 17 (bis 30.6.2018) und im Senat 14 (ab 1.7.2018) 29 (2017: 26) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen.

Im Berichtsjahr waren zwei Sperren von Berichterstattern/Berichterstatterinnen wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

## Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr 2 Fälle an (2017: 9). Es gab 4 Dienstgerichtsfälle gegen Richter und keine Disziplinarsache gegen Notare. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 335 Fälle (2017: 483).

## Erledigungen

Erledigt wurden 769 Os-Sachen (2017: 828).
In insgesamt 541 Os-Sachen wurden 717 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 653 (demnach rund 91 %) von Angeklagten, 57 von der Staatsanwaltschaft und 7 von Privatbeteiligten stammten.

In 67 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO; 2017: 70).

Weiters wurden unter anderem 71 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2017: 102), 44 Grundrechtsbeschwerden (2017: 28) und 56 Erneuerungsanträge (2017: 58) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 135 (2017: 136) und blieb damit annähernd gleich.

## Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 653 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 32 zur Gänze und 44 teilweise erfolgreich. In 67 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

**Damit ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 22 %**

Von den 57 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 11 ein gänzlicher und 10 ein teilweiser Erfolg beschieden. Von den 7 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 2 zur Gänze erfolgreich. Von den 74 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 62 erfolgreich.

Weiters wurde über 7 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, welche nicht erfolgreich waren.

# Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag – und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts. Mit Blick auf diese mittlerweile ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (siehe RIS-Justiz RS0122228) judiziert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit seiner Entscheidung 58.842/09 vom 6.10.2015, ATV Privatfernseh-GmbH gg Österreich, dass eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde.

2018 wurde 56 Mal (2017: 58) über einen Erneuerungsantrag erkannt und 2 Mal (2017: 1) solchen Anträgen Folge gegeben.

In 8 (2017: 4) weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

**Da der Erneuerungswerber in all diesen Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für Erneuerungsanträge nach § 363a StPO – ohne Befassung des EGMR – eine Erfoquote von rund 18 %**

Der Oberste Gerichtshof ersuchte am 23.1.2017 zu 13 Os 49/16d den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Thematik „Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO“. Seit 1.8.2007 lässt der Oberste Gerichtshof Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens auch ohne vorangegangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu und prüft Entscheidungen und Verfügungen von Strafgerichten unter dem Aspekt behaupteter Grundrechtsverletzungen. Mehrfach hat er auch die Verletzung von Unionsrecht (z. B. Art 54 SDÜ) geprüft und festgestellt. Am 6.9.2016 hatte der Senat 13 des Obersten Gerichtshofs beschlossen, sich im Sinne des § 8 Abs 1 OGHG zu verstärken, weil die Frage, ob dem Obersten Gerichtshof im Erneuerungsverfahren Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer Zusatzprotokolle gewährter Garantien zukommt, in seiner Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet sei. Der Oberste Gerichtshof richtete demgemäß an den Europäischen Gerichtshof folgende Frage: Verpflichten die aus dem Unionsrecht abgeleiteten Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität (Art 4 Abs 3 EUV) den Obersten Gerichtshof, über Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts auch hinsichtlich behaupteter Verletzungen des Unionsrechts zu überprüfen?

## Gesetzesbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Im Berichtsjahr wurden in 4 Strafsachen Parteianträge auf Normenprüfung an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Rund vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesbeschwerde ist aus Sicht des Obersten Gerichtshofs zu resümieren, dass Parteien zwar das Individualrecht auf Gesetzesprüfung auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde; diesem Recht steht aber gegenüber, dass Strafverfahren in solchen Fällen – nach den bisherigen Erfahrungen – um mindestens ein halbes Jahr hinausgezögert werden. Für den bis zum Spruch des Obersten Gerichtshofs unschuldigen Angeklagten (allenfalls auch Mitangeklagte) bedeutet dies, dass eine allenfalls bestehende Untersuchungshaft um diesen Zeitraum länger dauern kann. Dazu kommt das Spannungsverhältnis zum grundrechtlichen Beschleunigungsgebot.

## Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz-VAJu (BGBl I 2013/190) ist der Oberste Gerichtshof seit 1.1.2014 Rechtsmittelinstanz in berufs- und standesrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach dem Disziplinarstatut 1990 (bzw nach §§ 7 und 17 EIRAG, die die sinngemäße Anwendung des Disziplinarstatuts vorsehen).

Im Berichtsjahr wurden 64 Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, wobei 48 Fälle erledigt wurden.

## Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 176 Os-Sachen (2017: 161).

## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2018 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeits- und Grundrechtsbeschwerden im Vergleich zur Vorjahr merklich angestiegen. Insgesamt waren 717 Nichtigkeitsbeschwerden, 40 Grundrechtsbeschwerden und 64 Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu behandeln; der Anfall an Erneuerungsanträgen im Jahr 2018 hat sich – ausgehend vom sehr hohen Niveau des Vorjahres – bei beachtlichen 63 Anträgen eingependelt.

Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant hoch sein wird.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

# Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht Jv 860/19y-23b übermittelt.

## Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht

| Geschäftsjahr | Kt | Nkt |
|---|---|---|
| **Am 31. 12. 2017 anhängig** | **20** | **0** |
| **Neu angefallen im Jahr 2018** | **29** | **0** |
| **erledigt** | **29** | **0** |
| **offen geblieben** | **20** | **0** |

Im letzten Jahr wurde die Anzahl der in Kartellsachen tätigen Richter durch den Personalsenat des Oberlandesgerichts Wien um eine halbe Arbeitskraft reduziert. Bei den Hausdurchsuchungen ist die Zahl der Anträge nach § 12 WettbG mit 10 Anträgen gleichgeblieben. 2018 sind insgesamt 3 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2017 sind ebenfalls 3 derartige Anträge gestellt worden. Im Jahr 2018 wurden keine einstweiligen Verfügungen begehrt (2017: 2).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien einen Prüfungsantrag in Zusammenschlussverfahren (2017: 5). Des weiteren wurde ein Feststellungsantrag (2017: 4) gestellt. In 10 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2017: 11).

Die Telecom-Control-Kommission hat im Jahr 2018 zwei Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme gemäß § 37 Abs 5 TKG bzw. § 37a Abs 1 TKG 2003 an das Kartellgericht übermittelt (2017: 3).

Schließlich wurden zwei Anträge nach dem NVG gestellt.

## Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Dr. Manfred Vogel.

**Geschäftsanfall in Zahlen**

Im Jahr 2018 fielen 6 Rechtsmittel in Kartellsachen an; 5 davon wurden im selben Jahr erledigt, das letzte (erst im Dezember 2018 angefallene) Rechtsmittel wurde im Jänner 2019 erledigt. Dabei umfassten die betroffenen Branchen unter anderem Aufzüge bzw Rolltreppen (16 Ok 4/18a), Buchungsplattformen (16 Ok 1/18k), Lasergeräte (16 Ok 5/18y) und Trockenbau (16 Ok 3/18d).

Weiters fielen 2018 3 Nk-Akten an. Alle drei Akten wurden im selben Jahr erledigt.

# Geschäftsgang im Evidenzbüro

## Evidenzbüro: Die Fortentwicklung zum wissenschaftlichen Dienst

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Evidenzbüros lag wie in den letzten Jahren auf der Unterstützung der Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu im Zivilbereich angefallenen Rechtsmitteln („Einlaufbearbeitung"). Solche Gutachten wurden in 1.500 Akten erstellt, der Anteil der bearbeiteten Akten entsprach mit 57% etwa jenem des Vorjahrs. Das Evidenzbüro wird damit immer mehr zu einem wissenschaftlichen Dienst, wie er bei anderen in- und ausländischen Höchstgerichten seit langem selbstverständlich ist.

Die Konzentration auf die Einlaufbearbeitung hat dazu geführt, dass die frühere Hauptaufgabe des Evidenzbüros, nämlich das Auswerten der Entscheidungen („Rücklaufbearbeitung") für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz), etwas in den Hintergrund getreten ist. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieser Dokumentation (auch) für die Qualität der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht unbedenklich.

Aus diesem Grund hat die Präsidentin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Überlegungen zur Sicherstellung der Qualität der Judikaturdokumentation anstellen soll.

## RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) weiterhin die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2018 umfasste sie 132.299 Rechtssätze und 126.770 Entscheidungen im Volltext.

**Im Berichtszeitraum wurde über 63 Millionen mal auf einzelne Dokumente zugegriffen.**

Die unentgeltlich zugängliche Entscheidungsdokumentation hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

## Entscheidungsauswertung für das RIS (2018)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

| | Ausgewertete Entscheidungen | Ergänzungen der Rechtssatzdatei | Neue Rechtssätze | Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen |
|---|---|---|---|---|
| Zivilsachen | 2.453 | 9.043 | 371 | 259 |
| Kartellsachen | 5 | 32 | 19 | 4 |
| Strafsachen | 850 | 2.603 | 167 | 109 |
| **SENATE GESAMT** | **3.308** | **11.678** | **557** | **372** |

Im Durchschnitt wurden in gut 10 % der ausgewerteten Zivilakten neue Rechtssätze gebildet, in einem Senat liegt der Wert bei über 15 %.

## JURE-Datenbank

Das Evidenzbüro ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement"), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

## Kooperation mit Universitäten

Aufgrund einer Kooperation mit rechtswissenschaftlichen Instituten der österreichischen Universitäten werden dort angestellte Assistentinnen und Assistenten jeweils für einige Monate beim Obersten Gerichtshof tätig. Ihre Hauptaufgabe war im Berichtszeitraum das vertiefte Bearbeiten von Rechtsfragen, die sich bei der Erledigung von Rechtsmitteln stellten und wegen ihrer Komplexität nicht mehr im Rahmen der allgemeinen Einlaufbearbeitung bearbeitet werden konnten.

## Weiterentwicklung

An der Weiterentwicklung des Evidenzbüros zu einem echten wissenschaftlichen Dienst ist festzuhalten. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung („Einlaufbearbeitung") wird daher weiterhin im Vordergrund stehen, wobei die fachliche Qualität der Richterinnen und Richter des Evidenzbüros dafür spricht, sie in Zukunft verstärkt auch mit der vertieften Bearbeitung komplexer Rechtsfragen zu befassen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter von den Universitäten stattdessen verstärkt in die allgemeine Einlaufbearbeitung einzubinden.

Es wird aber auch darauf zu achten sein, dass die Auswertung der Entscheidungen („Rücklaufbearbeitung") wieder höheres Gewicht bekommt. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet droht mittelfristig die Gefahr, dass die Entscheidungsdokumentation Justiz ihren europaweit einzigartigen Rang in Bezug auf die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erbringen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richterinnen und Richtern des Evidenzbüros zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

# Bericht der Amtsbibliothek

## Buchbestand

| | | |
|---|---|---|
| **Anfangsbestand 2018** | | **140.594 Bände** |
| **Zuwachs** | | 3.407 Bände |
| Einzelwerke | 2.830 Bände | |
| Periodika | 577 Bände | |
| **ausgeschieden** | | 2.782 Bände |
| **Endbestand 31.12.2018** | | **141.219 Bände** |

Die große Anzahl der ausgeschiedenen Werke ergab sich durch zahlreiches Retournieren von Zeitschriftenjahrgängen aus den diversen Handbibliotheken.

## Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.291 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 436.255,17 ein.

Davon entfielen auf:

| | |
|---|---|
| **Neuanschaffungen** | EUR 167.263,61 |
| **vertragliche Verpflichtungen** (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben) | EUR 264.823,62 |
| **Buchbindeaufträge** | EUR 4.167,94 |

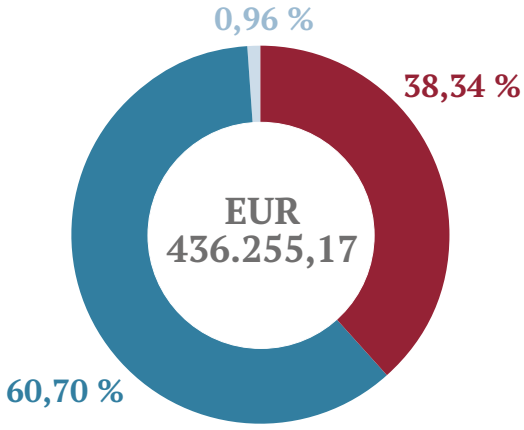

BGB
VVG

# Ausgewählte Entscheidungen

# Entscheidungen in Zivilsachen

## Fraktionsstimmzettel bei Betriebsratswahl zulässig (OGH 23.2.2018, 8 ObA 61/17d)

Bei einer Betriebsratswahl traten zwei wahlwerbende Gruppen an. Der Wahlvorstand legte einheitliche Stimmzettel auf. Die eine wahlwerbende Gruppe (Liste Nr 1) verteilte sogenannte Fraktionsstimmzettel an die Wahlberechtigten, dies auch am Tag der Wahl auf den Gängen vor den Wahllokalen. Die Fraktionsstimmzettel hatten dieselbe Größe wie die amtlichen („einheitlichen") Stimmzettel, auf ihnen war aber jeweils nur ein Name eines der Kandidaten der wahlwerbenden Gruppe Liste Nr 1 aufgestempelt. Die Liste Nr 1 erlangte bei der Wahl 17 Mandate, die Liste Nr 2 kein Mandat.

Die wahlwerbende Gruppe Liste Nr 2 brachte eine Wahlanfechtung ein. Sie beanstandete unter anderem das Verteilen der Fraktionsstimmzettel unmittelbar vor den Wahllokalen sowie dass bei der Auszählung die von der Liste Nr 1 den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellten und von zahlreichen Wählern sodann auch tatsächlich verwendeten Fraktionsstimmzettel für die Liste Nr 1 gezählt worden waren.

Der Oberste Gerichtshof stellte das klageabweisende Ersturteil wieder her. Eine Betriebsratswahl hat nach dem Gesetz mittels eines vom Wahlvorstand aufzulegenden einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Nach dem Gesetz liegt aber ausdrücklich ein Anfechtungsgrund dann nicht vor, wenn trotz eines aufgelegten einheitlichen Stimmzettels Wahlberechtigte mittels anderer Stimmzettel wählen. Die Verwendung eines anderen Stimmzettels wird in den Gesetzesmaterialien als „zulässig" bezeichnet. Ein „anderer Stimmzettel" ist auch ein solcher, den eine wahlwerbende Gruppe den Wählern zur Verfügung gestellt hat („Fraktionsstimmzettel").

Nach der Betriebsratswahlordnung erfolgt bei Verwendung eines „anderen" als des einheitlichen Stimmzettels eine gültige Stimmabgabe, wenn aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte. Dies war hier der Fall. Die Betriebsratswahlordnung erklärt zwar die Bestimmung der Nationalratswahlordnung über die Wahlzelle, nicht aber jene über die Verbotszone für anwendbar. Damit gibt es bei einer Betriebsratswahl keine Verbotszone.

## Schadenersatzrechtlicher Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit (OGH 21.3.2018, 1 Ob 121/17a)

Die Klägerin, Verlassenschaft nach einem Arzt, der wegen eines Behandlungsfehlers zur Zahlung einer Versorgungsrente von monatlich 1.200 EUR an den Witwer der nicht fachgerecht behandelten und daher verstorbenen Patientin verurteilt wurde, begehrte vom beklagten Rechtsanwalt, der den Arzt im Schadenersatzverfahren vertreten hatte, unter anderem die Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber dem Witwer. Die Verurteilung wäre unterblieben, wenn der Beklagte im Schadenersatzverfahren pflichtgemäß den Verjährungseinwand aufrechterhalten hätte. Die Vorinstanzen gaben dem Freistellungs-/Befreiungsbegehren statt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen. Bei einem Schaden in Form einer Verbindlichkeit (wie im vorliegenden Fall) kann der Geschädigte grundsätzlich ein Begehren auf Befreiung von dieser konkreten Verbindlichkeit gegenüber dem Schädiger stellen. Die Befreiung hat für den Geschädigten im Vergleich zu einem bloßen Feststellungsurteil über die Haftung den Vorteil, dass er über einen sofort vollstreckbaren Leistungstitel verfügt, mit dem die Handlungspflicht auf den Schädiger überwälzt wird. Der Befreiungstitel ist nach der Exekutionsordnung – als vertretbare Handlung – vollstreckbar. Der Rechtsanwalt schuldet die Befreiung der Klägerin von deren künftigen monatlichen Rentenverpflichtungen (in der Höhe von 1.200 EUR) jeweils erst und nur in dem Zeitpunkt, in dem der Witwer dieser gegenüber darauf Anspruch hat. Die Verpflichtung zur Freistellung der Klägerin trifft ihn daher für die zukünftigen Rentenzahlungen erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gegenüber dem Witwer.

## Ersatzanspruch für erlittenen Seelenschmerz durch Vertauschung eines neugeborenen Kindes auf einer Geburtenstation (OGH 22.3.2018, 4 Ob 208/17t)

Nach über 20 Jahren stellte sich heraus, dass die während der aufrechten Ehe des Erstklägers und der Zweitklägerin geborene und mit ihnen im Familienverband als leibliche Tochter aufgewachsene Drittklägerin gar nicht

mit ihnen blutsverwandt ist, sondern während ihres Aufenthalts in der Geburtsstation des belangten Krankenhauses mit dem Mädchen vertauscht worden war, von dem die Zweitklägerin dort mittels Kaiserschnitt vorzeitig entbunden worden war.

Der Oberste Gerichtshof sprach den Klägern in Entsprechung der zum Trauerschmerzengeld ergangenen Judikatur auch Schadenersatz von je 20.000 EUR für den durch die Vertauschung erlittenen reinen Seelenschmerz zu. Die Vertauschung ist als Verletzung der aus den Krankenhausaufnahmeverträgen resultierenden Erfolgsverbindlichkeit der Beklagten zu beurteilen, ein Neugeborenes unmittelbar nach seiner Geburt in einer jeden Zweifel und jegliche Verwechslung ausschließenden Weise seiner leiblichen Mutter zuzuordnen und nach Durchführung der Behandlungs- und Pflegemaßnahmen zu übergeben. Die vorliegende massive Beeinträchtigung ist der Tötung oder schwersten Verletzung eines nahen Angehörigen durchaus vergleichbar. Jede denkbare Variante, wie es hier im Verantwortungsbereich der Beklagten innerhalb von nicht einmal 24 Stunden zu der Vertauschung gekommen sein könnte, fällt ihr als grobes Verschulden zur Last.

## „Wirkliche Übergabe“ bei Schenkung eines Wertpapierdepots (verstärkter Senat OGH 3.5.2018, 2 Ob 122/17f)

Die klagenden Tierschutzinstitutionen sind die testamentarischen Erben einer alleinstehenden Frau. Diese hatte der Beklagten - einer Nachbarin, die sich Jahre lang um sie gekümmert hatte - schon zu Lebzeiten die Hälfte eines Wertpapierdepots geschenkt. Dabei hatte sie ihr durch Erklärung gegenüber der Bank die Mitinhaberschaft am Depot eingeräumt. Nach dem Tod der Geschenkgeberin realisierte die Beklagte die Hälfte der Wertpapiere und ließ sich den Erlös auszahlen.

Nach Auffassung der Kläger war das Einräumen der bloßen Mitinhaberschaft keine „wirkliche Übergabe“, weil dafür das Verschaffen einer ausschließlichen Verfügungsbefugnis erforderlich gewesen wäre. Daher hätte die Schenkung in Form eines Notariatsakts erfolgen müssen. Wegen dessen Fehlens sei die Schenkung unwirksam, und die Beklagte müsse den Erlös an die Erben herausgeben. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, weil das Einräumen einer Mitinhaberschaft als „wirkliche Übergabe“ ausreiche.

Die bisherige Rechtsprechung zur Frage, wann eine „wirkliche Übergabe“ eines Wertpapierdepots oder eines Kontos vorliegt, war uneinheitlich: Einige Entscheidungen verlangten das Einräumen einer ausschließlichen Verfügungsmöglichkeit, nach anderen reichte es aus, wenn der Geschenknehmer – etwa aufgrund einer Mitberechtigung, Zeichnungsberechtigung oder Vollmacht – allein über das Depot oder Konto verfügen konnte, ohne dass eine Verfügungsmöglichkeit des Geschenkgebers ausgeschlossen sein müsste. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage beschloss der Oberste Gerichtshof, über die Revision der Klägerinnen in einem verstärkten Senat zu entscheiden.

Der verstärkte Senat bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen. Dass die Verstorbene das Geld schenken wollte, stand fest. Das Erfordernis der „wirklichen Übergabe“ dient dem Schutz des Geschenkgebers vor unbedachten Schenkungen durch bloße Erklärung gegenüber dem Geschenknehmer. Dieser Schutz ist ausreichend gewahrt, wenn der Geschenkgeber zusätzlich zum Schenkungsversprechen eine Erklärung gegenüber der Bank abgibt, aufgrund derer der Geschenknehmer allein – also ohne weiteres Zutun des Geschenkgebers - über das geschenkte Depot oder Konto verfügen kann. Dass daneben auch der Geschenkgeber selbst noch auf das Depot oder Konto greifen könnte (was er aber wegen der wirksamen Schenkung nicht mehr darf), ändert nichts daran, dass ihm bewusst sein muss, dass er sein Vermögen mit der Erklärung gegenüber der Bank aus der Hand gibt. Daher ist in diesem Fall kein Notariatsakt erforderlich.

## Umkleidezeiten in Krankenanstalten sind Arbeitszeit (OGH 17.5.2018, 9 ObA 29/18g)

Die Beklagte betreibt eine Reihe von Landeskliniken. Nach der jeweiligen Anstaltsordnung haben die Dienstnehmer die für ihre Berufsgruppe vorgesehene Dienst- und Schutzkleidung zu tragen. Das Tragen dieser Kleidung außerhalb des Krankenhausareals ist nicht zulässig. Die Dienstkleidung muss vor Arbeitsbeginn angezogen werden. Die gebrauchte Dienstkleidung muss in der Klinik abgelegt werden und darf aus hygienischen und rechtlichen Gründen (Vermeidung von Erregerverschleppung) nicht mit nach Hause genommen werden. Die Dienstkleidung ist ausschließlich durch die Wäscherei des Krankenhauses desinfizierend zu reinigen. In etlichen Krankenanstalten bestehen Zentralgarderoben, zum Teil

gibt es Wäscheausgabe- und Wäscherücknahmeautomaten, an denen die Dienstkleidung auszufassen und nach dem Tragen zu entsorgen ist. Die Wegzeiten zwischen den Wäscheautomaten, Zentralgarderoben und Abteilungen betragen im geringsten Fall eine Minute, im längsten Fall 23 Minuten, sonst zwischen zwei und zehn Minuten. Der Kläger (Zentralbetriebsrat) beantragte die Feststellung, dass die Dienstnehmer Anspruch auf Einrechnung der Umkleide- und Wegzeiten von der Umkleidestelle oder einer Wäscheausgabestelle bis zum dienstlichen Tätigkeitsbereich bzw umgekehrt haben, soweit ihnen das Tragen einer speziellen Dienst- und Schutzkleidung vorgeschrieben und ein An- und Auskleiden außerhalb der Krankenanstalt nicht gestattet ist.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Klagestattgebung durch die beiden Vorinstanzen. Die Zeit, die ein Arbeitnehmer vor seinem Eintreffen an der Arbeitsstätte zum Anziehen seiner Arbeitskleidung benötigt, ist im Allgemeinen nicht als Arbeitszeit zu werten. Entscheidend ist aber, ob der Arbeitnehmer Handlungen setzt, die in zeitlicher und örtlicher Hinsicht nicht Ausfluss seiner eigenen Gestaltung, sondern der Fremdbestimmung durch den Dienstgeber sind. Letztere rechtfertigt es, von einer Tätigkeit oder Aufgabenerfüllung für den Dienstgeber zu sprechen. Dies trifft auf das Anlegen einer Dienstkleidung in einer Krankenanstalt für Ärzte und Pflegepersonal im Auftrag und Interesse des Dienstgebers zu, wenn sich - wie hier – die Anordnung des Dienstgebers darauf erstreckt, die Dienstkleidung ausschließlich im Krankenhaus zu wechseln. Damit ist nicht nur das An- und Ablegen der Dienstkleidung als solches vorgegeben, sondern besteht auch eine konkrete räumliche Vorgabe. Das geht über die bloße Möglichkeit des Umkleidens im Betrieb hinaus. Mit der arbeitsvertraglichen Verpflichtung zum Umkleiden vor Ort geht auch die Verpflichtung zum Abholen und Zurückgeben der Dienstkleidung im Betrieb einher. Die Umkleidezeiten und die Zurücklegung der damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten sind hier daher als Arbeitszeit anzuerkennen.

## Einverleibung des Eigentumsrechts aufgrund eines Europäischen Nachlasszeugnisses (OGH 18.5.2018, 5 Ob 35/18k)

Zwei deutsche Staatsbürger, Erben nach einem Österreicher, der im Grundbuch als Eigentümer einer Salzburger Liegenschaft eingetragen war, beantragten unter Vorlage des von einem deutschen Amtsgericht ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses die Einverleibung ihres anteiligen Eigentumsrechts. Die Vorinstanzen wiesen ihr Begehren ab, weil im Europäischen Nachlasszeugnis jene Liegenschaften, die im Erbweg übergegangen sind, nicht durch die Einlagezahl und Katastralgemeinde bezeichnet seien.

Der Oberste Gerichtshof bewilligte die Eintragung der deutschen Erben in das Grundbuch. Das hiefür maßgebliche österreichische Grundbuchsrecht nennt das Europäische Nachlasszeugnis als Urkunde, die Grundlage einer Einverleibung sein kann. Die Beurteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich ausschließlich nach der Europäischen Erbrechtsverordnung, die nach ihrem Wortlaut und ihren Zielen autonom auszulegen ist. Danach ist ein solches Zeugnis ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register des Mitgliedstaats. Sein Inhalt ist in der Verordnung abschließend geregelt. Danach ist die konkrete Benennung der Liegenschaften, auf die sich das Eintragungsbegehren bezieht, nicht erforderlich. Das vorgelegte Zeugnis ist daher der Einverleibung des Eigentumsrechts der Erben zugrunde zu legen, auch wenn es keine Bezeichnung der Liegenschaften nach Einlagezahl und Katastralgemeinde enthält.

## Verbotene Preisdiskriminierung durch unterschiedliche Flugticket-Preise bei identischer Flugstrecke (OGH 12.7.2018, 16 Ok 1/18k, 2/18g)

Im Rahmen eines Verfahrens zur Abstellung marktmissbräuchlichen Verhaltens wurde einer marktbeherrschenden Fluggesellschaft untersagt, unterschiedliche Flugticket-Preise bei identischer Flugstrecke zu verrechnen (verbotene Preisdiskriminierung). Als nicht missbräuchlich wurde hingegen das Verrechnen einer Buchungsgebühr bei Ticket-Buchung über Plattformen der Reisebranche beurteilt, weil keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass diese Gebühr stark oder eindeutig überhöht ist. Die umfangreiche Entscheidung enthält auch Ausführungen zur Fassung des Abstellungsauftrags.

## Anfechtbarkeit der (teilweisen) Leistung einer Abfertigung an eine ehemalige Angestellte und Minderheitsgesellschafterin der Schuldnerin (OGH 14.8.2018, 3 Ob 117/18d)

Die Beklagte war jahrelang Angestellte und überdies Minderheitsgesellschafterin der späteren Schuldnerin (einer GmbH), von der sie im Herbst 2013 zum 31. Dezember 2013 gekündigt wurde. Da die GmbH eine der Beklagten zustehende Abfertigung von rund 25.000 EUR nicht bei Fälligkeit (Ende des Arbeitsverhältnisses) begleichen konnte, schloss sie mit dieser noch im Herbst 2013 eine Ratenvereinbarung, die jedoch nicht eingehalten wurde. Auch eine zweite Ratenvereinbarung vom März 2014 erfüllte die GmbH nicht, sondern leistete erst Monate später, als sie bereits materiell insolvent war, vier Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 12.000 EUR. Die Insolvenzverwalterin focht diese Zahlungen (ua) deshalb an, weil die Beklagte in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin gewesen sei. Die Beklagte wendete ein, sie habe von der Zahlungsunfähigkeit nichts gewusst und auch nichts wissen können. Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof stellte das stattgebende Urteil des Erstgerichts mit der Begründung wieder her, für die Beklagte hätten im Zeitpunkt des Empfangs der angefochtenen Zahlungen, die insgesamt nicht einmal die Hälfte ihres Abfertigungsanspruchs ausmachten, aufgrund der vorangegangenen Nichteinhaltung der beiden Ratenvereinbarungen sog. Insolvenzindikatoren vorgelegen, aufgrund derer die Beklagte in Ausübung des ihr als Minderheitsgesellschafterin gegenüber der GmbH zukommenden umfassenden Informationsanspruchs Nachforschungen anstellen, dh Einsicht in die Geschäftsunterlagen der späteren Schuldnerin nehmen hätte müssen. Da sie dies nicht tat, war ihre Unkenntnis der damals bereits bestehenden Zahlungsunfähigkeit fahrlässig und die Anfechtungsklage daher berechtigt.

## Haftung des Hundehalters (OGH 25.10.2018, 6 Ob 182/18k)

Der freilaufende Hund der Beklagten stieß die Klägerin um, die sich dabei am Knie verletzte. Sie unterzog sich deshalb einer Operation, die aus unfallchirurgisch-medizinischer Sicht nicht indiziert war. Bei dieser Operation wurden die Schrauben nicht am verletzten äußeren, sondern am unverletzten inneren Schienbeinkopf angebracht; dabei handelt es sich um einen groben Behandlungsfehler.

Wie schon die Vorinstanzen bejahte der Oberste Gerichtshof die Haftung der beklagten Hundehalterin (Ersttäterin) auch für die erst durch den Kunstfehler des Arztes (Zweittäter) ausgelösten Schadensfolgen. Maßgeblich ist bei der gebotenen wertenden Betrachtung, ob die Möglichkeit eines bestimmten Schadenseintritts aufgrund einer ärztlichen Fehlbehandlung so weit entfernt war, dass nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise eine solche Schädigung nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Keine Haftung der Ersttäterin für die durch den ärztlichen Kunstfehler ausgelöste Schadensweiterung bestünde daher, wenn dem Arzt ein besonders schwerer Kunstfehler unterlaufen ist, wobei er in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen außer Acht gelassen und derart gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstoßen hat. Im entschiedenen Fall war der gravierende Fehler bei der Heilbehandlung der Klägerin nicht als gänzlich außerhalb der menschlichen Erfahrung liegend anzusehen.

## Befristete Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e EO im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren über die Rechtskraft des Scheidungsurteils hinaus (OGH 21.11.2018, 7 Ob 190/18w)

Aufgrund eines mit der Ehescheidungsklage verbundenen Sicherungsantrags der Klägerin erließ das Erstgericht eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382e EO bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in diesem Verfahren. Die Klägerin beantragte wegen Verstößen des Beklagten gegen die erlassenen Verbote nach Zustellung des erstinstanzlichen Scheidungsurteils während offener Berufungsfrist, die Wirksamkeit der erlassenen einstweiligen Verfügung ua auf die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu verlängern. Die Vorinstanzen wiesen den Verlängerungsantrag ab.

Der Oberste Gerichtshof bewilligte die Verlängerung teilweise, um deren Geltung jedenfalls bis zu einem bestimmten Tag (allenfalls nach Rechtskraft) zu sichern. Zur

Herstellung des Gleichklangs mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und/oder § 382e EO ohne Klage und zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke (weil ein Verlängerungsantrag nur innerhalb der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung gestellt werden, aber eine Verlängerung für die Dauer des Aufteilungsverfahren nicht vor dessen Anhängigkeit begehrt werden kann) ist auch bei einer mit der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache befristeten einstweiligen Verfügung eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Verlängerung einer ohne Klage gewährten einstweiligen Verfügung auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen.

## Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf Schiedsverfahren (OGH 30.11.2018, 18 ONc 2/18s)

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin hatten vereinbart, dass über alle aus ihrem Vertragsverhältnis über Generalplanerleistungen und Bauaufsicht resultierenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht zu entscheiden hat. Die Antragstellerin, die eine Forderung aus diesem Vertragsverhältnis gegen die Antragsgegnerin geltend machen wollte, hatte zunächst bei dem dafür zuständigen Obersten Gerichtshof den Antrag gestellt, für die säumige Antragsgegnerin einen Schiedsrichter zu bestellen. Nach Stellung dieses Antrags wurde über das Vermögen der Antragsgegnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, das zur Unterbrechung des Schiedsrichterbestellungsverfahrens führte. Die Antragstellerin meldete ihre Forderung vor dem Insolvenzgericht an; der für die Antragsgegnerin bestellte Insolvenzverwalter bestritt die Forderung.

Im fortgesetzten Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof war die in der Wissenschaft umstrittene Frage zu klären, wie sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin auswirkt, ob also der sogenannte Prüfungsprozess, also jenes Verfahren, in welchem entschieden wird, ob die bestrittene Forderung zu Recht besteht, vor dem staatlichen Gericht oder vor dem Schiedsgericht zu führen ist. Der Oberste Gerichtshof kam zum Ergebnis, dass jedenfalls dann, wenn das Schiedsverfahren bei Insolvenzeröffnung bereits anhängig war und die Forderung im Insolvenzverfahren nur vom Insolvenzverwalter und nicht auch von einem Gläubiger bestritten wurde, dieser Prüfungsprozess vor dem Schiedsgericht und nicht vor dem staatlichen Gericht zu führen ist.

## „Papamonat“ erfordert keine Streichung von der Liste der Rechtsanwälte (OGH 19.12.2018, 10 ObS 111/18y)

Mit dem Familienzeitbonusgesetz hat der Gesetzgeber ab 1. März 2017 für Väter die Möglichkeit geschaffen, sich in einem Zeitraum von 28, 29, 30 oder 31 Tagen nach der Geburt seines Kindes ausschließlich der Familie zu widmen. Voraussetzung ist im Wesentlichen, dass der Vater dazu die Erwerbstätigkeit unterbricht und keine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Der Oberste Gerichtshof hatte zu entscheiden, wann eine solche „Unterbrechung der Erwerbstätigkeit“ bei einem Rechtsanwalt vorliegt.

Die Gebietskrankenkasse berief sich auf die Gesetzesmaterialien zum FamZeitbG, in denen als Beispiele für eine „Unterbrechung der Erwerbstätigkeit“ die Inanspruchnahme von Sonderurlaub, die Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt Sozialversicherungsabmeldung, die Ruhendmeldung des Gewerbes sowie die Streichung von der Rechtsanwaltsliste genannt werden. Erstgericht und Berufungsgericht teilten diese Ansicht; sie wiesen auf die leichtere Administrierbarkeit hin. Nach dem Obersten Gerichtshof hat ein Erfordernis, sich als Rechtsanwalt von der Liste streichen zu lassen, keinen Niederschlag in der gesetzlichen Regelung gefunden. Ganz offensichtlich seien in den Gesetzesmaterialien die schwerwiegenden Konsequenzen einer Streichung von der Liste nicht mitbedacht worden. Die Streichung setzt den Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft voraus; der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat grundsätzlich einen Kammerkommissär zu bestellen; bei einem Antrag auf neuerliche Eintragung in die Liste sind die Vertrauenswürdigkeit und die anderen Eintragungsvoraussetzungen wie bei der Ersteintragung zu überprüfen.

Entscheidend ist nach dem Oberste Gerichtshof, dass die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nach außen erkennbar in Erscheinung treten und dokumentiert sein muss, um dem Interesse der Gebietskrankenkasse an einer möglichst effizienten Administrierbarkeit zu entsprechen.

# Entscheidungen in Strafsachen

## Die Zulässigkeit einer bedingt obligatorischen Auslieferungshaft richtet sich auch nach dem Recht des Ausstellungsstaates (OGH 24.1.2018, 12 Os 4/18g)

Aufgrund eines Auslieferungsersuchens des Justizministeriums von Georgien (wegen eines Mordvorwurfs) und eines Haftbefehls eines georgischen Bezirksgerichts wurde die Auslieferungshaft verhängt und in der Folge fortgesetzt. Einer dagegen erhobenen Beschwerde gab das Oberlandesgericht Linz nicht Folge und ordnete die Fortsetzung der (bedingt obligatorischen) Haft gemäß § 29 ARHG iVm § 173 Abs 6 (§ 173 Abs 2 Z 1) StPO an. Eine dagegen ergriffene Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen beurteilte der Oberste Gerichtshof als teilweise berechtigt.

Die Auslieferungshaft dient zur Sicherung des Auslieferungsverfahrens und damit auch der Gewährleistung der Strafverfolgung im ersuchenden Staat. Die Befürchtung, dass sich der Betroffene der österreichischen Strafverfolgung entziehen könnte, spielt demgemäß keine Rolle. Daher kann es bei der (gemäß § 29 Abs 1 ARHG sinngemäß vorzunehmenden) Prüfung der Frage, ob die Auslieferungshaft bedingt obligatorisch zu verhängen oder fortzusetzen ist, nicht ausschließlich auf die Strafdrohungen des Vollstreckungsstaats ankommen. Da für die Auslieferung im Geltungsbereich des ARHG die beiderseitige Strafbarkeit Voraussetzung der Auslieferung ist (§ 11 ARHG), hängt die Anwendbarkeit des § 29 ARHG iVm § 173 Abs 6 StPO konsequenterweise davon ab, dass die Straftat sowohl nach dem Recht des Ausstellungsstaates als auch nach österreichischem Recht mit einer zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung allein mit der österreichischen Rechtslage und berücksichtigte das Recht des Ausstellungsstaates nicht.
Der Oberste Gerichtshof stellte daher eine Grundrechtsverletzung fest, hob den Beschluss des Oberlandesgerichts jedoch nicht auf, sondern trug die unverzügliche Klärung der Haftvoraussetzungen auf.

## Verbandsverantwortlichkeit in Finanzstrafsachen (OGH 9.5.2018, 13 Os 25/18b)

Das Landesgericht führte die Hauptverhandlung gegen den belangten Verband und dessen Geschäftsführer gemäß § 15 Abs 1 VbVG gemeinsam. Nachdem es Letzteren mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung schuldig erkannt hatte, wies es im – zutreffend getrennt vom Schuldspruch des Geschäftsführers verkündeten und ausgefertigten (§ 22 Abs 2 VbVG) – Urteil über den belangten Verband den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße wegen der Finanzvergehen des Geschäftsführers ab. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hob der Oberste Gerichtshof diese Entscheidung auf und verhängte eine entsprechende Verbandsgeldbuße.

Dabei hielt er vorweg fest, dass sich die Bindungswirkung des Urteils gegen den Geschäftsführer auch auf den belangten Verband erstreckt, weil dieses Urteil in Anwesenheit eines Vertreters und eines Verteidigers des belangten Verbandes verkündet und (auch) von diesen nicht angefochten worden war. Die rechtswidrige und schuldhafte Begehung der Finanzvergehen durch den Geschäftsführer, der nach den Feststellungen des Landesgerichts in dieser Funktion und solcherart gemäß § 2 Abs 1 Z 1 VbVG als Entscheidungsträger des belangten Verbandes gehandelt hatte, stand somit fest (§ 3 Abs 2 VbVG). Die in Rede stehenden abgabenrechtlichen Pflichten trafen nach § 77 Abs 1 BAO den belangten Verband, aus welchem Grund der Verantwortlichkeitstatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 VbVG erfüllt war. Ob zudem (wie vom Erstgericht verneint) die Finanzvergehen im Sinn des § 3 Abs 1 Z 1 VbVG zu Gunsten des belangten Verbandes begangen worden waren, konnte dahinstehen, weil § 3 Abs 1 VbVG einen alternativen Mischtatbestand normiert, womit es unter dem Aspekt rechtsrichtiger Subsumtion insoweit gleichgültig ist, welche der Tatbestandsvarianten dieser Norm verwirklicht worden ist.

## § 35c StAG – auch bei Strafausschließungsgründen (OGH 25.6.2018, 17 Os 3/18x)

Die Staatsanwaltschaft hat von einem Ermittlungsverfahren auch dann nach § 35c StAG abzusehen, wenn das angezeigte Verhalten zwar tatbestandsmäßig ist, Ermittlungen aber wegen eines Strafausschließungsgrundes nicht in Betracht kommen.

Der Oberste Gerichtshof wies einen unzulässigen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO), der sich gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Fortführung richtete, zurück. Aus diesem Anlass bezog er gegen einen Erlass des BMJ Position und traf die obige Klarstellung zum Anwendungsbereich des § 35c StAG. Würde eine Staatsanwaltschaft nach dieser Ansicht verfehlt „nach § 190 Z 1 StPO einstellen" und über die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung informieren, hätte das Gericht einen solchen als unzulässig zurückzuweisen.

## Veröffentlichung eines den festgenommenen Antragsteller lediglich mit Unterwäsche bekleidet zeigenden Bildnisses verletzt dessen höchstpersönlichen Lebensbereich (OGH 26.9.2018, 15 Os 96/18h)

Der Medienrechtssache lag ein ab 1. August 2017 auf der Website www.b.de abrufbarer Artikel mit der Überschrift „Olympiasieger als Kinderschänder verhaftet", insbesondere ein in diesen eingebettetes Lichtbild zu Grunde.

Auf diesem Bild war der Antragsteller zu sehen, und zwar bloß mit einer Unterhose bekleidet auf einem Sofa sitzend, wobei seine beiden Arme durch Handfesseln am Rücken geschlossen waren. Das Gesicht des Antragstellers war „verpixelt" und daher nicht erkennbar. Die dazugehörende Bildunterschrift lautet: „S. sitzt nach seiner Verhaftung in Unterhose auf dem Sofa". Dem Artikel war zu entnehmen, dass der Antragsteller wegen gegen ihn erhobener Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen bzw Jugendlichen vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit internationalem Haftbefehl gesucht und nunmehr in K. festgenommen wurde.

Das belangte Medienunternehmen wurde in erster und zweiter Instanz wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs nach § 7 Abs 1 MedienG zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hat den von der Antragsgegnerin erhobenen Erneuerungsantrag gemäß § 363a StPO (per analogiam) zurückgewiesen.

Dabei sprach er aus, dass die Veröffentlichung eines sichtlich im privaten Bereich aufgenommenen und den festgenommenen Antragsteller lediglich mit Unterwäsche bekleidet zeigenden Bildnisses dessen höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Sie ist geeignet, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Denn bei der Veröffentlichung von Fotos kommt dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer (Art 10 Abs 2 MRK) besondere Bedeutung zu. Wesentlich dabei ist, ob die Veröffentlichung nur dem Zweck dient, die Neugier des Publikums zu befriedigen oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden kann.

## Transport von Suchtgift über mehrere Staatsgrenzen (OGH 13.11.2018, 11 Os 106/18z)

Der Angeklagte wurde mehrerer Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG schuldig erkannt.

Er hatte vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich 805,9 Gramm Cocain (freie Base) von Brasilien aus- und über Marokko nach Portugal eingeführt und von Portugal aus- und nach Österreich eingeführt, indem er per Flugzeug von Sao Paolo über Casablanca und Lissabon nach Wien reiste und dabei 103 Bodypacks, befüllt mit der oben angeführten Menge Suchtgift teils in seinem Körper, teils in einer Plastikflasche mit sich führte.

Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten überzeugte sich der Oberste Gerichtshof von einer vom Beschwerdeführer nicht aufgezeigten Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 10 [§ 290 Abs 1 zweiter Satz] StPO).

Nach dem Urteilssachverhalt bildet die – in kurzer zeitlicher Abfolge bei einheitlicher Motivationslage gesetzte – mehrmalige Ein- und Ausfuhr der tatverfangenen Suchtgiftmenge (ie deren Transport über mehrere Staatsgrenzen hinweg) eine tatbestandliche Handlungseinheit. Schon deshalb war es verfehlt, sie mehreren Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall (und Abs 4 Z 3) SMG zu unterstellen.

## Selbstbelastende Angaben eines Asylwerbers im Asylverfahren sind in einem gegen ihn geführten Strafverfahren verwertbar (OGH 13.11.2018, 14 Os 65/18t )

Der Angeklagte – ein Asylwerber – war vom Schöffengericht mangels hinreichender Beweise vom Vorwurf freigesprochen worden, von 2002 bis 2014 in Pakistan den Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB und der Ausbildung für terroristische Zwecke nach § 278e Abs 1 StGB unterstellte Taten verübt zu haben. Den in der Hauptverhandlung gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlesung der im Asylverfahren gemachten selbstbelastenden Angaben des Angeklagten hatten die Tatrichter mit der Begründung abgelehnt, dass er in jenem Verfahren nicht über ein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden sei.

Der Oberste Gerichtshof wies die gegen die Verweigerung der Verlesung gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit der Begründung zurück, dass dem betreffenden Protokoll keine Aussage zu entnehmen war, die ein nach dem 26. Juli 2007 gesetztes tatbestandsmäßiges Verhalten belegen würde, und dass einem Schuldspruch wegen davor begangenen Taten der Strafaufhebungsgrund der Verjährung entgegenstand.

Das Höchstgericht stellte aber klar, dass der Verlesung und damit der Verwertung der selbstbelastenden Angaben des Asylverfahrens – entgegen der Annahme des Erstgerichts – kein Beweisverbot entgegenstand, richten sich doch die der Ablehnung zugrunde gelegten Bestimmungen (§ 164 Abs 1, § 166 Abs 1 Z 2 StPO) ausschließlich an Strafverfolgungsorgane und sind allfällige Verstöße im Asylverfahren gegen dortige Verfahrensvorschriften für die Frage der Verlesungspflicht nach § 252 Abs 2 StPO ohne Relevanz. Schließlich haben Mitwirkungspflichten eines Asylwerbers im – von ihm angestrengten – Asylverfahren auch nicht zur Folge, dass Protokolle über seine Vernehmung als Verfahrenspartei als durch Zwang und Druck ohne seinen Willen erlangte – somit vom Nemo-tenetur-Grundsatz umfasste – Beweismittel anzusehen sind.

## Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) (verstärkter Senat OGH 30.11.2018, 13 Os 49/16d)

Ein verstärkter Senat hat – nach Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs – die Judikaturdivergenz zur Frage bereinigt, ob die Verletzung eines nicht in der MRK oder einem ihrer Zusatzprotokolle normierten (Grund-)Rechts Gegenstand von Verfahrenserneuerung sein kann: Ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens kann demnach auch im erweiterten Anwendungsbereich des § 363a StPO (also in Fällen, in denen zuvor keine Entscheidung des EGMR ergangen ist) – dessen Wortlaut folgend – nur wegen einer Verletzung der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle gestellt werden.

# Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Die fünf Vorabentscheidungsersuchen betreffen

- das auf Vereinbarungen zwischen einem Treugeber und einem Treuhänder, der eine Gesellschaftsbeteiligung an einer Kommanditgesellschaft für den Treugeber hält, anzuwendende Recht (OGH 28.3.2018, 6 Ob 5/17d, beim EuGH anhängig zu C-272/18, Verein für Konsumenteninformation);

- den möglichen Schadenersatzanspruch von öffentlichen Förderstellen (Wohnbauförderung) gegenüber Teilnehmern am „Aufzugskartell" wegen der durch das Kartell bewirkten Erhöhung der Darlehenssummen (OGH 17.5.2018, 9 Ob 44/17m, beim EuGH anhängig zu C-435/18, Otis Gesellschaft u.a.);

- den Begriff des „Unfalls" nach dem Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (OGH 26.6.2018, 2 Ob 79/18h, beim EuGH anhängig zu C-532/18, Niki Luftfahrt);

- die Verpflichtung Österreichs zum Export von Rehabilitationsgeld nach Deutschland (OGH 19.12.2018, 10 ObS 66/18f, beim EuGH anhängig zu C-135/19, Pensionsversicherungsanstalt);

- das Recht auf Daueraufenthalt nach der Unionsbürgerrichtlinie (OGH 19.12.2018, 10 ObS 105/18s, beim EuGH anhängig zu C-32/19, Pensionsversicherungsanstalt).

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wurden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

## OGH 28.3.2018, 6 Ob 5/17d

1. Erfasst die in Artikel 1 Abs 2 lit e des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 („EVÜ") und in Artikel 1 Abs 2 lit f der Verordnung (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO") vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich auch Vereinbarungen zwischen einem Treugeber und einem Treuhänder, der eine Gesellschaftsbeteiligung an einer Kommanditgesellschaft für den Treugeber hält, insbesondere wenn eine Verflechtung von Gesellschafts- und Treuhandverträgen vorliegt?

2. Für den Fall der Verneinung der Frage 1.:
   Ist Artikel 3 Abs 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen („Klausel-Richtlinie") so auszulegen, dass eine in einem zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossenen Treuhandvertrag über die Verwaltung einer Kommanditbeteiligung enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der das Recht des Sitzstaats der Kommanditgesellschaft anwendbar ist, missbräuchlich ist, wenn einziger Zweck des Treuhandvertrags die Verwaltung der Kommanditbeteiligung ist und dem Treugeber die Rechte und Pflichten eines unmittelbaren Gesellschafters zukommen?

3. Für den Fall der Bejahung der Fragen 1. oder 2.:
   Ändert sich diese Antwort, wenn sich der Unternehmer zur Erbringung der von ihm geschuldeten Dienstleistungen nicht in den Verbraucherstaat begeben muss, er aber verpflichtet ist, Ausschüttungen sowie sonstige vermögenswerte Vorteile aus der Beteiligung und Informationen über den Geschäftsverlauf der Beteiligung an den Verbraucher weiterzuleiten? Macht es dabei einen Unterschied, ob die Rom I-VO oder das EVÜ anwendbar sind?

4. Für den Fall der Bejahung der Frage 3.:
   Hat es bei dieser Antwort zu bleiben, wenn zusätzlich der Zeichnungsantrag des Verbrauchers in seinem Aufenthaltsstaat unterfertigt wurde, der Unternehmer Informationen über die Beteiligung auch im Internet zur Verfügung stellt und eine Zahlstelle im Verbraucherstaat errichtet wurde, auf die der Verbraucher den Beteiligungsbetrag einzuzahlen hat, wenngleich der Unternehmer über dieses Bankkonto nicht verfügungsberechtigt ist? Macht es dabei einen Unterschied, ob die Rom I-VO oder das EVÜ anwendbar sind?

## OGH 17.5.2018, 9 Ob 44/17m

Sind Art 85 EGV, Art 81 EG, bzw Art 101 AEUV dahin auszulegen, dass es zum Erhalt der vollen Wirksamkeit dieser Bestimmungen und der praktischen Wirksamkeit des sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verbots erforderlich ist, dass auch jene Personen von Kartellanten den Ersatz von Schäden verlangen können, die nicht auf dem von einem Kartell betroffenen sachlich und räumlich relevanten Markt als Anbieter oder Nachfrager tätig sind, sondern die im Rahmen gesetzlicher Vorschriften als Fördergeber zu begünstigten Bedingungen Darlehen an Abnehmer der auf dem vom Kartell betroffenen Markt angebotenen Produkte gewähren, und deren Schaden darin liegt, dass die in einem Prozentsatz der Produktkosten gewährte Darlehenssumme höher war, als sie ohne die Kartellabsprache gewesen wäre, weshalb sie diese Beträge nicht gewinnbringend anlegen konnten.

## OGH 26.6.2018, 2 Ob 79/18h

Handelt es sich um einen die Haftung des Luftfrachtführers begründenden „Unfall" im Sinn von Art 17 Abs 1 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossen, am 9. Dezember 1999 von der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage von Art. 300 Abs. 2 EG unterzeichnet und durch den Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 in ihrem Namen genehmigt wurde (Montrealer Übereinkommen, MÜ), wenn ein Becher mit heißem Kaffee, der in einem in der Luft befindlichen Flugzeug auf dem Ablagebrett des Vordersitzes abgestellt ist, aus ungeklärter Ursache ins Rutschen gerät und umfällt, wodurch ein Fluggast Verbrühungen erleidet?

## OGH 19.12.2018, 10 ObS 66/18f

1. Ist das österreichische Rehabilitationsgeld nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
   - als Leistung bei Krankheit nach Art 3 Abs 1 lit a der Verordnung oder
   - als Leistung bei Invalidität nach Art 3 Abs 1 lit c der Verordnung oder
   - als Leistung bei Arbeitslosigkeit nach Art 3 Abs 1 lit h der Verordnung

   zu qualifizieren?

2. Ist die Verordnung (EG) 883/2004 im Licht des Primärrechts dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat als ehemaliger Wohnstaat und Beschäftigungsstaat verpflichtet ist, Leistungen wie das österreichische Rehabilitationsgeld an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu zahlen, wenn diese Person den Großteil der Versicherungszeiten aus den Zweigen Krankheit und Pension als Beschäftigte in diesem anderen Mitgliedstaat (zeitlich nach der vor Jahren stattgefundenen Verlegung des Wohnsitzes dorthin) erworben hat und seitdem keine Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung des ehemaligen Wohn- und Beschäftigungsstaats bezogen hat?

## OGH 19.12.2018, 10 ObS 105/18s

1. Ist Art 17 Abs 1 lit a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Unions-

bürger-RL oder Freizügigkeits-RL) so auszulegen, dass Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das im Beschäftigungsstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht haben, ihre Erwerbstätigkeit zuletzt mindestens während der letzten 12 Monate ausgeübt und sich im Beschäftigungsstaat seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten haben müssen, um das Recht auf Daueraufenthalt vor Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums zu erwerben?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:
   Kommt Arbeitnehmern nach Art 17 Abs 1 lit a erster Fall der Unionsbürger-RL das Recht auf Daueraufenthalt zu, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt aufnehmen, in dem absehbar ist, dass sie ihre Erwerbstätigkeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters nur relativ kurz ausüben können und aufgrund geringer Einkünfte jedenfalls nach Beendigung der Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats angewiesen sein werden?

## Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof

Der an den VfGH gestellte Gesetzesprüfungsantrag betrifft die Frage der Verfassungskonformität der 14tägigen Rechtsmittel- und Rechtsmittelbeantwortungsfristen im Außerstreitgesetz.

## OGH 30.10.2018, 2 Ob 157/18d

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs verstößt die in § 65 Abs 1 AußStrG angeordnete Frist von 14 Tagen in Verfahren über das Erbrecht gegen den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG), weshalb der Oberste Gerichtshof beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge folgende Bestimmungen des Außerstreitgesetzes als verfassungswidrig aufheben:

1. In § 63 in der Fassung des BG BGBl I 2009/52 in Absatz 2 die Wortfolge: „binnen 14 Tagen“;

2. in § 65 in der Stammfassung, BGBl I 2003/111, in Absatz 1 die Wortfolge: „beträgt 14 Tage. Sie“;

3. in § 68 in der Stammfassung, BGBl I 2003/111, in Absatz 1 Satz 2 die Wortfolge: „binnen 14 Tagen“.

B. Hilfsweise beantragt der Oberste Gerichtshof, der Verfassungsgerichtshof möge auch folgende Bestimmungen des Außerstreitgesetzes als verfassungswidrig aufheben:

1. In § 46 in der Fassung des BG BGBl I 2010/111, in Absatz 1 die Wortfolge: „beträgt vierzehn Tage. Sie“;

2. in § 48 in der Stammfassung BGBl I 2003/111, in Absatz 2 die Wortfolge: „binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung an sie“.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Prüfungsantrag mit Erkenntnis vom 12.3.2019, G 329/2018 abgewiesen.

# Begutachtungen / Anregungen

# Begutachtungen

Im Jahr 2018 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018-DS-AGJ 2018;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozessordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert werden;
- Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG);
- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechts-änderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz - ErwSchAG);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018);
- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 - UrhG-Nov 2018);

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die modulare Grundausbildung für den Kanzleidienst der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieherdienst (MKGAV) - v3-Grundausbildung NEU;

- Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken");

- Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen;

- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht (COM (2018) 96 final);

- Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2018);

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating);

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgsetz 2019 - ZZRÄG 2019);

- Gerichtsorganisationsgesetz - Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen.

# Anregungen an den Gesetzgeber

Die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs hat folgende Anregungen an den Gesetzgeber (§ 12 letzter Satz OGHG) beschlossen:

## 1) Änderung des § 32 Abs 4 RStDG

Art 86 Abs 1 B-VG sieht vor, dass Richter gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder aufgrund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt werden; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senate einzuholen.

Gemäß § 32 Abs 4 RStDG ist für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Oberlandesgerichte und für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofs zu erstatten und an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weiterzuleiten.

Die in § 32 Abs 4 RStDG enthaltene Ausnahme für die Vizepräsidenten und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs widerspricht nicht nur der ausdrücklichen Anordnung des Art 86 Abs 1 B-VG, sondern es ist schon aus Gründen der gebotenen Transparenz von Besetzungsverfahren gerade bei den höchsten Funktionsposten in der Gerichtsbarkeit das Vorschlagsrecht eines Personalsenats auch für diese Planstellen wünschenswert.

Dieses Ziel ließe sich durch Streichung der Ausnahme in § 32 Abs 4 RStDG einfach erreichen.

## 2) Ergänzung des § 88 JN um einen neuen Absatz 3

Der Oberste Gerichtshof wurde zuletzt wiederholt mir Fragen der Zuständigkeit inländischer Gerichte zur Durchsetzung von Ansprüchen nach der FluggastrechteVO (VO [EG] Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen) befasst (6 Nc 1/19b, 8 Nc 24/18y, 5 Nc 25/16w).

Ausgleichsansprüche für die Nichtbeförderung, Annullierung oder eine „größere“ Verspätung sind gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen zu richten. Die FluggastrechteVO enthält aber keine Regelungen zur internationalen Zuständigkeit. Dies bereitet dann Schwierigkeiten, wenn das ausführende Unternehmen nicht Vertragspartner und in einem Drittstaat ansässig ist, für den die EuGVVO nicht gilt.

Im Anwendungsbereich der EuGVVO entschied der EuGH,[1] dass der Erfüllungsgerichtsstand nach Art 7 Nr 1 lit b der EuGVVO selbst dann gewählt werden kann, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht Vertragspartner ist. Der Kläger kann wahlweise beim Gericht des Abflugs- oder des Ankunftsorts klagen.[2]

Handelt es sich aber um ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, kann sich der Kläger insoweit nicht auf die EuGVVO stützen. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 JN kann aber nur gegen den Vertragspartner in Anspruch genommen werden.[3] Der Kläger ist daher darauf angewiesen, das Vorliegen des Vermögensgerichtsstandes nach § 99 JN nachzuweisen oder eine Ordination nach § 28 Z 2 JN zu erreichen, weil die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar ist.

Eine angemessene Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung dieser Ansprüche (etwa 250 EUR für Verspätungen nach Art 7 Abs 1 lit a der VO) und Gleichstellung mit jener gegen in der EU niedergelassene Luftfahrtunternehmen könnte durch eine Ergänzung in § 88 JN erreicht werden, die wie folgt lauten könnte:

*„(3) Liegt der Abflugort oder der Ankunftsort in Österreich, so ist für Ansprüche gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikel 2 lit b der Verordnung (EG) 261/2004 auch das Gericht, in dessen Sprengel der Abflugort oder der Ankunftsort liegt, zuständig.“*

[1] EuGH 07.03.2018, C-274, 447, 448/16, *flightright/ Air Nostrum ua*

[2] EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic*

[3] *Mayr* in *Rechberger*, ZPO[4] § 88 JN Rz 1 „Sonderform des vereinbarten Gerichtstandes“

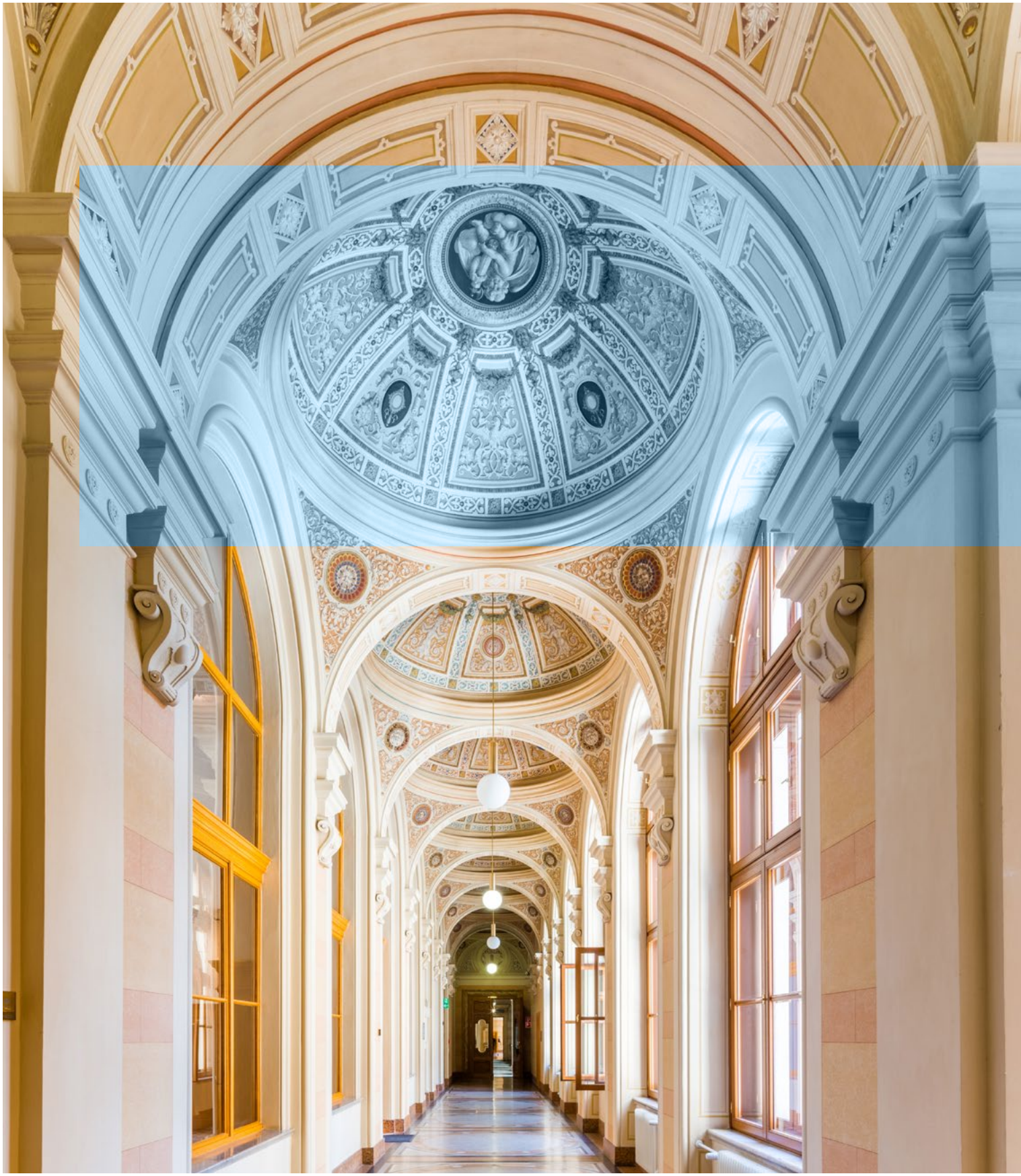

# Internationale Kontakte und Veranstaltungen

# Besuche im Ausland

### 25. bis 27. Jänner 2018, Straßburg

**Judicial Seminar 2018**
> VP d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

### 5. bis 7. Februar 2018, Kiew

**EU-Twinning-Projekt**
> HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK

### 28. Februar bis 2. März 2018, Basel

**Internationale Tagung der Zivilprozessrechtslehrer**
> SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

### 8. bis 9. März 2018, Köln

**16. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht**
> SP d OGH Dr. Manfred VOGEL

### 11. bis 13. März 2018, Luxemburg

**Joint Meeting of the Court of Justice and the Network of Presidents of the Supreme Judicial Courts oft the EU (CJEU)**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ

### 10. April 2018, Pannonhalma/Ungarn

**Professional meeting of Austrian and Hungarian Supreme Court judges**
> SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma DEHN
> HR d OGH Dr. Eva BRENNER

### 3. bis 4. Mai 2018, Oslo

**Towards a Norwegian codification of choice of law rules – an assessment of Rome I and Rome II**
> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

### 13. bis 15. Mai 2018, München

**Vortrag vor dem Europäischen Patentamt**
> SP d OGH Dr. Manfred VOGEL

### 15. bis 19. Mai 2018, St. Petersburg

**VIII. St. Petersburg International Legal Forum**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

### 8. Juni 2018, Den Haag

**Plenary Meeting of Joint Supervisory Body of Eurojust**
> SP d OGH Dr. Wolfgang SCHRAMM

### 11. bis 12. Juni 2018, Florenz

**Präsentation eines Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen des Robert Schuman Centers for Advanced Studies**
> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

### 14. bis 16. Juni 2018, Paris

**Helping or Harming: Competition law and healthcare, including pharmaceuticals**
> HR d OGH Dr. Elfriede SOLÉ

### 11. bis 12. Juli 2018, Thessaloniki

**European Civil Procedure in Family Law Matters**
> Ri d EB Dr. Andreas FUTTERKNECHT, LL.M., BSc
> Ri d EB Mag. Klaus Stephan HAWEL

### 27. bis 28. September 2018, Luxemburg

**Conference the 50th anniversary of the European Law of Civil Procedure**
> PräsRi d OGH Dr. Gerhard SCHMARANZER

## 27. bis 29. September 2018, Karlsruhe

**Colloquium of the Network**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

## 8. bis 12. Oktober 2018, Athen

**Teilnahme als Ausbildungsrichter an der vom Präsidenten des OLG Wien veranstalteten Studienreise für RiAA**
> SP d OGH Dr. Manfred VOGEL

## 11. bis 12. Oktober 2018, Istanbul

**4th International Summit of High Courts**
> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

## 18. bis 28. Oktober 2018, Armenien

**Studienreise**
> HR d OGH Mag. Frederick LENDL
> HR d OGH Dr. Hagen NORDMEYER
> HR d OGH Mag. Raimund WURZER
> HR d OGH Mag. Dr. Bernhard WURDINGER

## 29. Oktober 2018 bis 2. November 2018, Malta

**Exchange Programme 2018**
> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

## 5. bis 7. November 2018, Bratislava

**International Conference**
**„The Role of the Supreme Courts in Changing Times“**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

## 13. bis 15. November 2018, Ljubljana

**100th Anniversary of the Slovenian Supreme Judiciary**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

## 18. bis 20. November 2018, Tiflis/Georgien

**Treffen der OGH-Mitglieder**
> HR d OGH MMag. Michael MATZKA

# Besuche beim Obersten Gerichtshof

## 24. Jänner 2018

**Besuch von Vertretern der Volksrepublik China**
> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

## 9. April 2018

**Empfang beim OGH anlässlich der Konferenz des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) in der Wiener UNO-City und Teilnahme an der Konferenz**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> VPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
Organisation:
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

## 11. April 2018

**Besuch des Vorsitzenden des Obersten Volksgerichts der Republik Kuba Dr. Rubén Remigio Ferro**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
> SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
> HR d OGH Dr. Christoph BRENN

## 12. April 2018

**Besuch eines australischen Höchstrichters**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ

## 19. April 2018

**Besuch der Vereinigung Liechtensteinischer Richter**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB

## 22. Juni 2018

**Besuch einer Delegation aus China**
> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

## 10. Juli 2018

**Besuch einer Studentengruppe aus den USA**
> SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB

## 28. September 2018

**Besuch einer 3-köpfigen Delegation der Bibliothek des Obersten Gerichtshofs der Republik Korea unter der Leitung des Präsidenten der Bibliothek Boo Yeal Hur**
> SPräs d OGH Dr. Herbert HOPF

## 15. bis 25. Oktober 2018

**Exchange Programme 2018/**
**Besuch einer Richterin des BGH und eines Richters des Polnischen Obersten Gerichts**
> HR d OGH Mag. Christa HETLINGER
> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

## 16. Oktober 2018

**Besuch des 8. Senats des Verwaltungsgerichtshofs sowie Richter des Bundessozialgerichts**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
> HR d OGH Dr. Irene FICHTENAU
> HR d OGH Mag. Jörg ZIEGELBAUER
> HR d OGH Dr. Irene FABER

## 25. Oktober 2018

**Treffen der internationalen Industriellenvereinigung**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

## 26. Oktober 2018

**Tag der offenen Tür**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
> ADir Angelika NEUHAUSER
> OKontr Christian KORNFELD
> Kontr Daniela KAUTZ

## 27. November 2018

**Besuch der Botschafterin der Chilenischen Botschaft in Wien Gloria Navarrete**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

## 28. November 2018

**Besuch des Vorsitzenden des Justizausschusses im ungarischen Parlament Dr. Imre Vejkey und einiger weiter Abgeordneter im Ausschuss**
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

# Fortbildungsveranstaltungen

## 9. Februar 2018

**The European Court of Human Rights – Mutual Cooperation with the Courts of Justice**

ORGANISATION:
> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph BRENN

MITWIRKENDE:
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> Maarten FETERIS, President oft the Hoge Raad der Nederlanden
> Univ.-Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Judge at the European Court of Human Rights
> Guido RAIMONDI, President of the European Court of Human Rights

## 5. März 2018

**Durchsetzung von Ansprüchen in Anlegerprozessen**

ORGANISATION:
> SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
> HR d OGH Mag. Herbert PAINSI

MITWIRKENDE:
> VP d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
> Univ.-Prof. Dr. Andreas KONECNY, Universität Wien
> Univ.-Prof. Dr. Stefan PERNER, Johannes Kepler Universität Linz
> Univ.-Prof. Dr. Martin SPITZER, Wirtschaftsuniversität Wien

## 20. März 2018

**Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen**

ORGANISATION:
> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

MITWIRKENDE:
> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin SCHROLL
> HR d OGH Mag. Frederick LENDL

## 16. April 2018

**Unabhängigkeit der Rechtsprechung – nach außen und nach innen**

ORGANISATION:
> VP d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

MITWIRKENDE:
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ
> Ri d VfGH Univ.-Prof. DDr. Christoph GRABENWARTER
> Präs d OLG Linz Mag. Katharina LEHMAYER
> Präs d RIV Mag. Sabine MATEJKA
> HR d VwGH Dr. Markus THOMA
> Univ.-Prof. Dr. Ewald WIEDERIN, Universität Wien
> Präs d HG Wien Dr. Maria WITTMANN-TIWALD
> Univ.-Prof. Dr. Fabian WITTRECK, Universität Münster

## 18. - 19. Oktober 2018

**Datenschutz in der Justiz**

ORGANISATION:
Im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

in Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie
> Dr. Angelika FUCHS

MITWIRKENDE:
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
> VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
> SPräs d OGH Dr. Wolfgang SCHRAMM
> HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK
> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
> StA d BMVRDJ Mag. Peter BAUER
> Grzegorz BORKOWSKI, Richter, Vorsitzender des Nationalen Jusitzrats Polen, Warschau
> Sebastian BRETTHAUER, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Goethe Universität Frankfurt a.M.
> Sabine BRIEGER, Familienrichterin, Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk, Berlin
> Daniel DREWER, Leiter der Datenschutzstelle, Europol, Den Haag
> Sabine HACKSPIEL, Direktorin, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg
> Horst HEBERLEIN, Referat Datenschutz, GD Justiz und Verbraucher, Europäische Kommission, Brüssel
> Els KINDT, Privatdozentin, Zentrum für IT-Recht, KU Leuven; Außerordentliche Professorin, Universität Leiden
> TJ McINTYRE, Dozent, University College Dublin, Rechtsanwalt, Mitglied der Rechtsanwaltskammer New York, Vorsitzender von "Digital Rights Ireland", Dublin
> Rimvydas NORKUS, Präsident des Obersten Gerichtshofs der Republik Litauen, Professor an der Mykolas Romeris Universität Vilnius
> Eve PÕTTER, Beraterin der Notarkammer der Republik Estland, Tallinn
> Romain ROBERT, Rechtsberater, Europäischer Datenschutzausschuss, Brüssel
> Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER, Stellvertretende Kammervorsitzende und Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Wien; Vorsitzende der Datenschutz-Aufsichtsbehörde der Europäischen Weltraumorganisation (ESA)
> Lord TYRE (Colin Tyre CBE), Richter an den Obersten Gerichtshöfen Schottlands, Mitglied des Scottish Civil Justice Council und des Judicial Council for Scotland, Edinburgh
> Paul Van den BULCK, Mitglied der Rechtsanwaltskammern Brüssel und Paris, Partner, McGuireWoods LLP, Brüssel
> Marc van der WOUDE, Professor an der Erasmus Universität Rotterdam; Vizepräsident des Gerichts der Europäischen Union, Luxemburg
> Sir Mark WARBY, Richter an der Queen's Bench Division, High Court, London
> Bob WESSELS, em. Professor der Universität Leiden

## 14. November 2018

**Aktuelle Judikatur in Strafsachen**

ORGANISATION:
> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

MITWIRKENDE:
> HR d OGH Mag. Frederick LENDL
> HR d OGH Dr. Clemens OBERRESSL
> HR d OGH Dr. Eva BRENNER

# Personelles beim Obersten Gerichtshof

# Personelles

## Personalverhältnisse bei den RichterInnen

### Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

### Veränderungen

#### Ernannt wurden im Berichtsjahr 2018

**zur Präsidentin des Obersten Gerichtshofs**
mit Wirksamkeit 1.7.2018
> Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

**zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs**
mit Wirksamkeit 1.2.2018
> Mag. Eva MAREK

mit Wirksamkeit 1.11.2018
> Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

**zu Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs**
mit Wirksamkeit 1.1.2018
> Dr. Wolfgang SCHRAMM

mit Wirksamkeit 1.3.2018
> Dr. Friedrich JENSIK

mit Wirksamkeit 1.6.2018
> Univ.-Prof. Dr. Michael BYDLINSKI
> Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG

mit Wirksamkeit 1.8.2018
> Dr. Walter VEITH

**zu Hofrätinnen/Hofräten des Obersten Gerichtshofs**
mit Wirksamkeit 1.1.2018
> Mag. Elisabeth WESSELY-KRISTÖFEL

mit Wirksamkeit 1.6.2018
> Dr. Roland PARZMAYR
> Dr. Irene FABER

mit Wirksamkeit 1.8.2018
> Mag. Alexander PERTMAYR

#### In den Ruhestand getreten sind 2018

> VPräs d OGH Prof. Dr. Anton SPENLING (31.1.2018)
> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Hansjörg SAILER (31.5.2018)
> SPräs d OGH Dr. Thomas PHILIPP (31.5.2018)
> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ (30.6.2018)

# Personelles bei den Beamten und Vertragsbediensteten

Zum Stichtag 31.12.2018 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamte und Vertragsbedienstete tätig, darunter fünf Teilzeitkräfte.

**Neuzugänge**

> Kontr Melanie ZIEGLER
> AAss Stjepan RUZIC

**Abgänge**

> AAss Ahmed EL SEIFI
> AAss Julia MOTTL

# Personalsituation im Evidenzbüro

Wie in den vergangenen Jahren standen dem Evidenzbüro 2018 zwölf Richterplanstellen zur Verfügung. Diese Zahl ist im Vergleich zum Verfassungsgerichtshof und zum Verwaltungsgerichtshof gering, ermöglicht aber trotzdem eine qualitätsvolle Arbeit. Aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten waren die Planstellen mit insgesamt 18 Personen besetzt. Überwiegend wurden die Richterinnen und Richter mit ihrer ersten Ernennung dem Evidenzbüro zugeteilt, einige haben aber auch schon Erfahrung in der Rechtsprechung. Die übliche Verwendungsdauer liegt derzeit bei etwa drei Jahren.

Die – in der Regel zwei – zugeteilten Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter unterstützen die Tätigkeit des Evidenzbüros in Zivilsachen und decken im Übrigen gemeinsam mit Kanzleibediensteten die Schriftführertätigkeit in Strafsachen ab.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit für RIS-Justiz auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (14.545 Seiten).

Im Berichtszeitraum wurde das Evidenzbüro von Vizepräsident Univ.-Prof. Dr. Neumayr geleitet; mit 1. Jänner 2019 übernahm Hofrat Dr. Musger diese Funktion. Stellvertreter des Leiters ist nach wie vor Hofrat Dr. Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut.

# Auszeichnungen

**GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN**
am Bande für Verdienste um die Republik Österreich:

> Präs d OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ (16.3.2018)

**GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN**
für Verdienste um die Republik Österreich:

> SPräs d OGH Dr. Thomas PHILIPP (23.5.2018)

**GROSSES EHRENZEICHEN**
für Verdienste um die Republik Österreich:

> HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK (10.1.2018)
> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma DEHN (17.8.2018)

Gerichtshof
Oberste

# Impressum

**MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:**
Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

**BILDQUELLEN:**
Peter Berger, Faruk Pinjo, Oberster Gerichtshof

**GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:**
Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

**ALLE RECHTE VORBEHALTEN:**
Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.